

# Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Bachverlegung Stürmenbach"

## Sonderbauvorschriften

### 1 Zweck

Zweck der Renaturierung und Gewässeraufwertung ist die Verlegung des Gewässers und die Aufwertung beider Ufer.

### 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine strich-punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

### 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Bärschwil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

### 4 Massnahmen

#### 1. Gestaltung

Die Gestaltung erfolgt durch die Verlegung des Bachlaufs weg von der Strasse und die partielle Ufersicherung

#### 2. Erschliessung, Begehbarkeit

Die Begehbarkeit des Stürmenbaches ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

#### 3. Bepflanzung

Es erfolgt keine Bepflanzung (evtl. Ansaat zum Erosionsschutz)

#### 4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Bauwerke zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

Die Wasserleitung GG 125 kann bei einem Ersatz im Bereich der neu ausgedehnten Parzellen verlaufen.

### 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bachverlegung Stürmenbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interesse gewahrt bleiben.

### 6 Inkrafttreten

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.